

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

---

## INHALTSVERZEICHNIS:

Seite:

§ 1 Gemeinnützigkeit der Musikschule .....	2
§ 2 - 4 Zweckbestimmung .....	2
§ 5 Gebührenpflicht für Leistungen der Musikschule .....	3
§ 6 Ermäßigung und Erlass der Unterrichtsgebühren .....	5
§ 7 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren .....	6
§ 8 Inkrafttreten .....	6

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW, S. 96) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 23.04.2024 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid beschlossen:

## **§ 1 Gemeinnützigkeit der Musikschule**

- (1) Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid verfolgt mit ihrer Musikschule, einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) im steuerrechtlichen Sinne, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Musikschule. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

## **§ 3**

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Die Gebietskörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufheben der BgA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

## § 5 Gebührenpflicht für Leistungen der Musikschule

(1) Für den Besuch der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben. Der Betrag wird als 1/12 der Jahresgebühr zum 1. eines Monats im Voraus fällig. Unterrichtsausfälle durch Ferien und Feiertage sowie Unterrichtsversäumnisse lassen die Höhe der Jahresgebühr unberührt. Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen im Rhein-Sieg-Kreis. Weitere unterrichtsfreie Tage sind Weiberfastnacht, Rosenmontag, Veilchendienstag und Aschermittwoch.

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre Gebühr jährl. EUR	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre Gebühr monatl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr jährl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr monatl. EUR
<b>Interne Angebote der Musikschule</b>				
<b>1. Elementare Musikerziehung</b>				
a) musikalische Früherziehung (6-12 TN, 45 Min.)	372,00	31,00	-	-
b) Trommelgruppe (3 -5 TN, 45 Min.)	540,00	45,00	-	-
<b>2. Gruppenunterricht</b>				
a) Partnerunterricht (2 TN, 30 Min.)	600,00	50,00	720,00	60,00
b) Partnerunterricht (2 TN, 45 Min.)	720,00	60,00	864,00	72,00
c) Partnerunterricht (2 TN, 60 Min.)	852,00	71,00	1.020,00	85,00
d) Gruppenunterricht (3 TN, 45 Min.)	492,00	41,00	588,00	49,00
e) Gruppenunterricht (3 TN, 60 Min.)	588,00	49,00	708,00	59,00
f) Gruppenunterricht (4 TN, 45 Min.)	384,00	32,00	456,00	38,00
g) Gruppenunterricht (4 TN, 60 Min.)	444,00	37,00	528,00	44,00
h) Gruppenunterricht (5 TN, 45 Min.)	312,00	26,00	372,00	31,00
i) Gruppenunterricht (5 TN, 60 Min.)	360,00	30,00	432,00	36,00
j) Gruppenunterricht (ab 6 TN, 45 Min.)	384,00	32,00	456,00	38,00
k) Gruppenunterricht (ab 6 TN, 60 Min.)	468,00	39,00	552,00	46,00
l) Gruppenunterricht (ab 10 TN, 45 Min.)	240,00	20,00	288,00 €	24,00 €
m) Gruppenunterricht (ab 10 TN, 60 Min.)	300,00	25,00	360,00 €	30,00 €

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre Gebühr jährl. EUR	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre Gebühr monatl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr jährl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr monatl. EUR
<b>3. Einzelunterricht</b>				
a) 30 Minuten wöchentlich	984,00	82,00	1.176,00	98,00
b) 45 Minuten wöchentlich	1.248,00	104,00	1.488,00	124,00
c) 60 Minuten wöchentlich	1.512,00	126,00	1.812,00	151,00
<b>4. Probestunden</b>				
a) Probestunde Einzel (1 TN, 30 Min.); einmalig		20,00		24,00
b) Probestunde Partner (2 TN, 30 Min.); einmalig/Person		15,00		18,00
<b>5. Anmeldegebühr</b> je Familie und Anmeldung; einmalig		10,00		10,00
<b>6. Kopiergebühr</b> GEMA-Kopierlizenz	12,00	1,00	12,00	1,00

<b>Kooperationsangebote, Sonderkurse und Mietinstrumente</b>				
<b>7. JeKits</b>				
a) JeKits Chor	78,00	6,50	-	-
b) JeKits Instrumente 2. Jahr	312,00	26,00	-	-
c) JeKits Instrumente 3. + 4. Jahr	420,00	35,00	-	
<b>8. Sonderkurse</b>				
Die Gebühren zur Teilnahme an Sonderkursen werden entsprechend des jeweiligen Kostenaufwandes berechnet.				
<b>9. Leihgebühren Musikinstrumente</b>				
Saxofon	-	18,00	-	18,00
Trompete	-	16,00	-	16,00
Posaune	-	16,00	-	16,00
Gitarre & Ukulele	-	7,00	-	7,00
Querflöte	-	15,00	-	15,00
Geige	-	7,00	-	7,00
Klarinette	-	20,00	-	20,00

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid**

---

(2) Die Gebühren für die Miete von Instrumenten werden von Beginn des Kalendermonats an berechnet, in dem das Instrument überlassen wird. Nach Rückgabe des Instrumentes wird der angefangene Kalendermonat voll berechnet. Die Fälligkeit der Mietgebühren entspricht der für die Zahlung der Unterrichtsgebühren gemäß § 7 dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren der Mietinstrumente gem. § 5 Abs. 3 sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.

(3) Die Unterrichtszeit beträgt in der Regel wöchentlich

- |                                       |                  |
|---------------------------------------|------------------|
| a) bei der elementaren Musikerziehung | 45 Minuten       |
| b) beim Gruppenunterricht             | 30/45/60 Minuten |
| c) bei Einzelunterricht               | 30/45/60 Minuten |

(4) Anmeldegebühr: Bei der Anmeldung ist eine einmalige Verwaltungsgebühr i.H.v. 10 Euro pro Familie fällig.

(5) GEMA Kopierlizenz: Für alle Kurse außer der musikalischen Früherziehung, den Kooperationsangeboten und den Leihgebühren fällt zusätzlich zu den obenstehenden Unterrichtsgebühren die von der GEMA festgesetzte Kopierlizenzgebühr in Höhe von aktuell 1 Euro monatlich an. Die Gebühr wird im Rahmen einer Kopierlizenzvereinbarung an die GEMA entrichtet und monatlich pro Schüler\*in (nicht pro Fachbelegung) erhoben. Die Kopierlizenz ermöglicht im Rahmen der Vorgaben der VG-Musikedition das Nutzen von Kopien und digitalen Vervielfältigungen im Unterricht und kommt damit dem Unterricht und den Schülern zugute.

(6) Probemonat: Der erste Monat nach Anmeldung gilt als Probemonat. Dieser kann mit einer Frist von einer Woche zum Ende des Probemonats gekündigt werden. Während des Probemonats gelten die regulären Gebühren der Musikschule.

### **§ 6 Ermäßigung der Unterrichtsgebühren**

(1) Gebührenermäßigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt mit Beginn des Monats, in dem die nach den Absätzen 2 bis 4 maßgeblichen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

(2) Geschwisterermäßigung  
Nehmen mehrere in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie am Unterricht teil, so wird die Gebühr bei zwei Schülern um 20%, bei drei Schülern um 30% und bei vier und mehr Schülern um 40 % ermäßigt. Die Ermäßigung wird immer auf den jeweils günstigeren Kurs angewendet.

(3) Zweifach-Ermäßigung  
Bei der Belegung mehrerer Fächer beträgt die Ermäßigung bei zwei Kursen 20% und bei drei Kursen 30% auf den jeweils günstigeren Kurs.

(4) Kooperationsangebote sind von Gebührenermäßigungen ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen ist der JeKits-Unterricht: Geschwisterkinder erhalten auf den günstigeren Kurs 50% Ermäßigung. In begründeten Fällen kann eine Sozialermäßigung in Höhe von 100% gewährt werden.

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid**

---

Die Gebührenermäßigung kann ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nur gegen Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden. Die Mietgebühren für Musikinstrumente sind von Ermäßigungen ausgeschlossen. Eine Gebührenermäßigung erhalten nur Antragstellende, die ihren ständigen Wohnsitz in Neunkirchen-Seelscheid haben.

### **§ 7 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus an die Gemeindekasse Neunkirchen-Seelscheid zu entrichten.

Maßgebend für diese Fälligkeiten ist das Musikschuljahr, welches am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet. Besucht ein Schüler die Musikschule nicht während des ganzen Schuljahres, so ermäßigt sich die Jahresgebühr um 1/12 für jeden vollen Monat, in dem die Musikschule nicht besucht wird.

Zur Aufnahme in die Musikschule ist grundsätzlich die Teilnahme am Lastschriftverfahren notwendig.

Die Gebührenbescheide werden sofern möglich per E-Mail zugestellt.

- (2) Meldet sich ein(e) Schüler(in) vorzeitig ab, so werden sämtliche Gebühren so lange geschuldet, bis die Abmeldung durch die Musikschule anerkannt wird.
- (3) Wird ein(e) Schüler(in) vom weiteren Besuch der Musikschule ausgeschlossen, so sind die Gebühren bis zum Ende des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt, zu entrichten.
- (4) Gehen fällige Gebühren innerhalb eines Monats nach Mahnung nicht bei der Gemeindekasse ein, so wird der/die Schüler/in spätestens am Ende des laufenden Schuljahres vom Besuch der Musikschule ausgeschlossen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. August 2024 in Kraft.